

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 21. Jänner 1992

18. Stück

38. Verordnung: Studienordnung Raumplanung und Raumordnung

39. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Skandinavistik

40. Verordnung: Übertragung der Durchführung der Eignungsprüfung

38. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung (Studienordnung Raumplanung und Raumordnung)

Auf Grund des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung ist an der Technischen Universität Wien unter Bedachtnahme auf die in § 1 AHStG und in § 1 Tech-StG 1990 genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

Studienabschnitte

§ 2. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

Erste Diplomprüfung

§ 3. (1) Die erste Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

- a) Mathematik, Statistik, EDV;
- b) Naturräumlich-ökologische Planungsgrundlagen;
- c) Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Planungsgrundlagen;
- d) Regionalwissenschaftliche und planungstechnische Grundlagen;
- e) Gemeindeplanung, Städtebau und Stadtgestaltung;
- f) Infrastruktur- einschließlich Verkehrsplanung.

(2) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan im Umfang von insgesamt 80 bis 94 Wochenstunden festzulegen.

(3) Im Studienplan sind mindestens 35% der Gesamtstundenzahl der ersten Diplomprüfung für praxisbezogene Lehrveranstaltungen vorzusehen.

Zweite Diplomprüfung

§ 4. (1) Die zweite Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

Pflichtfachgebiete:

- a) Städtebau und Gemeindeplanung;
- b) Regionalplanung und Raumordnung;
- c) Ökonomische Infrastrukturplanung;
- d) Technische Infrastruktur- einschließlich Verkehrssystemplanung;
- e) Landschafts- und Freiraumplanung;
- f) Regionalanalyse und Planbewertung;
- g) Raumordnungspolitik.

(2) Wahlfächer zur Vertiefung oder Ergänzung der Pflichtfächer nach Wahl des Studierenden aus den im Studienplan festgelegten Wahlfächerkatalogen (gebundene Wahlfächer).

(3) Wahlfächer, die der Studierende aus dem Angebot an wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen frei wählen kann.

§ 5. (1) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan nach Maßgabe der folgenden Absätze im Umfang von insgesamt 116 bis 130 Wochenstunden festzulegen.

(2) Für die Pflichtfächer gemäß § 4 Abs. 1 sind 50% der insgesamt für die zweite Diplomprüfung vorgesehenen Wochenstunden festzulegen.

(3) Auf die freien Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 3 entfallen 15 Wochenstunden.

(4) Die zur Erreichung der gemäß Abs. 1 festgelegten Gesamtstundenzahl fehlenden Wochenstunden hat der Studienplan nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen als gebundene Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 2 insbesondere in den Fachgebieten gemäß § 4 Abs. 1 vorzusehen.

(5) Im Studienplan sind mindestens 35% der Wochenstunden gemäß Abs. 2 für praxisbezogene Lehrveranstaltungen vorzusehen.

Inkrafttreten

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Der Studienplan auf Grund dieser Verordnung kann bereits ab dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; er darf jedoch frühestens mit dem 1. Oktober 1992 in Kraft gesetzt werden.

Busek

39. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Skandinavistik

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 15, 20 und 21 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1990, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes — AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Skandinavistik ist eine philologische und kulturkundliche Studienrichtung gemäß § 2 Abs. 3 Z 23 a des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien einzurichten ist.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. Das Studium der Skandinavistik besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von acht Semestern. Die beiden Studienabschnitte umfassen je vier Semester.

Besondere Voraussetzungen

§ 3. Die aus Latein abzulegende Zusatzprüfung zur Reifeprüfung, die gemäß § 4 Abs. 1 lit. a Universitätsberechtungsverordnung — UBVO —, BGBl. Nr. 510/1988, Voraussetzung für die Inskription des dritten einrechenbaren Semesters bildet, kann gemäß § 7 Abs. 1 dieser Verordnung durch eine Ergänzungsprüfung nach § 7 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 a AHStG ersetzt werden.

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt insgesamt zwischen 32 bis 36 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Grundlagen des philologischen Arbeitens auf dem Gebiet der Skandinavistik	6
b) Dänisch oder Isländisch oder Norwegisch oder Schwedisch einschließlich Sprachbeherrschung	14
c) ältere skandinavische Literatur- und Sprachwissenschaft	4 — 6
d) neuere skandinavische Literatur- und Sprachwissenschaft	6 — 8
e) Landeskunde	2
f) nach Wahl des ordentlichen Hörers eine Lehrveranstaltung aus einem der folgenden Fächer:	
1. Sprach- oder literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen, die für die skandinavische Sprach- oder Literaturwissenschaft von Bedeutung sind	
2. überregionale Kultur- und Landeskunde Skandinaviens oder Landeskunde eines weiteren skandinavischen Landes	
3. germanische Altertumskunde (einschließlich älterer skandinavischer Sprach- oder Literaturwissenschaft)	
4. ein Wahlfach nach § 6 Abs. 3 Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	2

(2) Der Studienplan kann überdies den Besuch bestimmter Freifächer empfehlen.

(3) Ferner kann der Studienplan vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus dem Vorprüfungsfach gemäß § 6 Abs. 1 lit. e bereits im ersten Studienabschnitt besucht und Prüfungen darüber abgelegt werden.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Grundlagen des philologischen Arbeitens auf dem Gebiet der Skandinavistik;
- b) Dänisch oder Isländisch oder Norwegisch oder Schwedisch einschließlich Sprachbeherrschung;
- c) ältere skandinavische Literatur- und Sprachwissenschaft;
- d) neuere skandinavische Literatur- und Sprachwissenschaft;
- e) Landeskunde;
- f) das gemäß § 4 Abs. 1 lit. f gewählte Fach.

(2) Die erste Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer (Teilprüfungen oder Prüfungsteile) sind dann schriftlich oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Organ der Universität feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 6. (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt, sofern Skandinavistik als erste Studienrichtung gewählt wurde, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt zwischen 22 und 28 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Skandinavische Sprachwissenschaft	6— 8
b) Skandinavische Literaturwissenschaft	8—12
c) Dänisch oder Isländisch oder Norwegisch oder Schwedisch einschließlich Sprachbeherrschung	4
d) nach Wahl des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus einem der folgenden Fächer:	
1. Sprach- oder literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen, die für die skandinavische Sprach- oder Literaturwissenschaft von Bedeutung sind	
2. überregionale Kultur- und Landeskunde Skandinaviens oder Landeskunde eines weiteren skandinavischen Landes	
3. germanische Altertumskunde (einschließlich älterer skandinavischer Sprach- oder Literaturwissenschaft)	
4. Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	4— 6

Name des Faches

Zahl der Wochenstunden

- e) Vorprüfungsfach gemäß § 15 Abs. 5 AHStG

2

(2) Wurde Skandinavistik als zweite Studienrichtung gewählt, umfaßt der zweite Studienabschnitt insgesamt zwischen 16 bis 22 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

Name des Faches

Zahl der Wochenstunden

- | | |
|--|------|
| a) Skandinavische Sprachwissenschaft | 4— 6 |
| b) Skandinavische Literaturwissenschaft | 6—10 |
| c) Dänisch oder Isländisch oder Norwegisch oder Schwedisch einschließlich Sprachbeherrschung | 4 |
| d) nach Wahl des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus einem der folgenden Fächer: | |
| 1. Sprach- oder literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen, die für die skandinavische Sprach- oder Literaturwissenschaft von Bedeutung sind | |
| 2. überregionale Kultur- und Landeskunde Skandinaviens oder Landeskunde eines weiteren skandinavischen Landes | |
| 3. germanische Altertumskunde (einschließlich älterer skandinavischer Sprach- oder Literaturwissenschaft) | |
| 4. Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen | 2— 4 |

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 7. Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung,
- b) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung gemäß § 6 Abs. 1 lit. e und
- c) die Approbation der Diplomarbeit.

Zweite Diplomprüfung

§ 8. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Skandinavische Sprachwissenschaft;
- b) Skandinavische Literaturwissenschaft;
- c) Dänisch oder Isländisch oder Norwegisch oder Schwedisch einschließlich Sprachbeherrschung;

d) das gemäß § 6 Abs. 1 lit. d gewählte Fach.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich und als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzuhalten und hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus jenem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, und
- b) eine Prüfung aus einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als Schwerpunkt der Studienrichtung Skandinavistik oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der (des) zweiten Studienrichtung (Studienzweiges) im Zusammenhang steht, dieser Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

Verleihung des Diplomgrades

§ 9. Den Absolventen der Studienrichtung Skandinavistik ist der akademische Grad „Magister der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Magister philosophiae“, abgekürzt „Mag. phil.“, zu verleihen.

Zulassung zum Doktoratsstudium

§ 10. Absolventen der Studienrichtung Skandinavistik sind nach Maßgabe der Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften, BGBl. Nr. 130/1976, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 188/1984 zum Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie zuzulassen.

Übergangsbestimmungen

§ 11. Ordentliche Hörer, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem geltenden Studienplan für den Studienversuch Skandinavistik gemäß der Studienordnung, BGBl. Nr. 143/1984, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 484/1988 fortzusetzen und zu beenden.

Busek

40. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst betreffend die Übertragung der Durchführung der Eignungsprüfung

Gemäß § 39 Abs. 2 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, in der Fassung BGBl. Nr. 366/1991 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die Durchführung der Eignungsprüfung für die Aufnahme im Bereich der Zentralleitung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst in die Verwendungsgruppen A und B oder in gleichwertige Verwendungen der Verwaltungsakademie des Bundes übertragen.

Scholten